



Ergänzung der textlichen Festlegungen

19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

März 2025

REGIONALPLAN ARNSBERG

TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

- Auszug zum Feststellungsbeschluss

19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Windenergiebereichen im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis und Ergänzung textlicher Ziele

Ergänzung des textlichen Zieles 30 in Absatz 1, Absatz 4 und um Absatz 6

(1) In den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat die Rohstoffgewinnung Vorrang. Ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen ist auszuschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. **Ausnahmen dazu sind in Absatz 6 beschrieben.**

(...)

(4) Durch ein qualifiziertes Rohstoff-Monitoring ist die Rohstoffgewinnung kontinuierlich zu beobachten. Wenn sich dabei herausstellt, dass

- der Rohstoff in den betreffenden Bereichen vorzeitig erschöpft sein wird oder
- einzelne BSAB ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden können (**dies gilt nicht bei Zwischennutzungen gem. Absatz 6**),

ist bedarfsbezogen auf die Reservegebiete auszuweichen, wobei je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls Regionalplanänderungen erforderlich werden können.

(...)

(6) BSAB dürfen ausnahmsweise für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Zwischennutzung in Anspruch genommen werden,

- **wenn diese Nutzung zeitlich und räumlich konkret begrenzt wird und**
- **der vollständige Rückbau (incl. Nebenanlagen und Zuwegungen) verbindlich im nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren geregelt ist.**

Durch diese Zwischennutzung dürfen weder die aktuelle noch die zukünftige Rohstoffgewinnung verhindert, eingeschränkt, verzögert, in andere Bereiche verlagert oder in sonstiger Form beeinträchtigt werden.

Zudem dürfen dieser Zwischennutzung keine weiteren Raumnutzungsansprüche entgegenstehen.

Absatz 5 zur Regelung von Nachfolgenutzungen bleibt hiervon unberührt.

Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 30

[...]

Da die Reservegebiete vorrangig für den späteren Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgesehen sind, muss für sie sichergestellt werden, dass nur solche Nutzungen zugelassen werden können, welche den späteren Abbau nicht langfristig verhindern. **Dies beinhaltet auch die Inanspruchnahme der Reservegebiete für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.**

[...]

Aufgrund des Versorgungszeitraumes von ca. 25 Jahren, werden Teilbereiche einzelner BSAB ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt für den Gesteinsabbau benötigt. Während dieser Zeit ist eine zeitlich und räumlich begrenzte Zwischennutzung zur Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien möglich. Im konkreten Einzelfall ist nachzuweisen, dass durch diese Zwischennutzung die Rohstoffgewinnung innerhalb des BSAB nicht verhindert, zeitlich verzögert oder anderweitig eingeschränkt wird. Das gilt auch für entsprechende Nutzungen im nahen Umfeld des BSAB (z.B. wegen Erschütterungen durch den Sprengbetrieb oder wegen Staubimmissionen).

Dazu sind – auch für mögliche Rechtsnachfolger – rechtlich bindende Vereinbarungen zu treffen, die ein Ende dieser Zwischennutzung (incl. vollständigem Rückbau der Anlagen, der geschaffenen Zuwegungen usw.) spätestens für den Zeitpunkt zwingend festlegen, zu dem die Rohstoffgewinnung an den zwischengenutzten Bereich heranrückt, diesen z.B. durch Sprengerschütterungen in einem für die Zwischennutzung unzulässigen Maß beeinträchtigt oder ihn etwa für Verarbeitungs-, Lager- oder Verkehrsflächen benötigt.

Den Vereinbarungen muss zudem ein nachvollziehbares Abbaukonzept zugrunde liegen, aus dem plausibel hervorgeht, für welchen Zeitraum die zwischengenutzten Bereiche (ggf. zuzüglich Schutzabstände) voraussichtlich nicht für Abgrabungszwecke benötigt werden. Die verbindlichen Vereinbarungen müssen in geeigneter Form auch in die für die Zwischennutzung erforderliche fachrechtliche Genehmigung aufgenommen werden. Die zwischengenutzten Bereiche werden auch weiterhin uneingeschränkt zur Berechnung der noch gewinnbaren Rohstoffmengen und somit der Versorgungszeiträume (planerische Reichweite der vorhandenen Lagerstättenreserve) herangezogen. Eine BSAB-Erweiterung oder -Neufestlegung an anderer Stelle ist durch eine vorhandene oder vorgesehene Zwischennutzung grundsätzlich nicht begründbar.

Eine mögliche Rohstoffgewinnung in den RG findet i.d.R. erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Festlegung als BSAB, statt. Die Ausnahmeregelung gilt demnach sinngemäß auch für die RG.

Die Ausnahmeregelung bezieht sich im Zusammenhang mit WEA nur auf die Errichtung und den Betrieb von Einzelanlagen. Eine überlagernde Festlegung von BSAB mit WEB ist wegen der Festlegung der BSAB als Vorranggebiete mit Eignungswirkung (Ortsgebundenheit des Gesteins) nicht möglich. Eine Anrechnung potenzieller WEA in BSAB oder RG auf den Flächenbeitragswert nach Ziel 10.2-2 LEP NRW¹ ist nicht möglich.

Ergänzung des Kapitels 4.3 Regenerative Energien um das Unterkapitel 4.3.2 Windenergie mit den Ziel 41

4.3.2 Windenergie

Ziel 41

(1) Innerhalb von Windenergiebereichen (WEB) hat die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind.

(2) Die WEB sind Beschleunigungsgebiete. Sie erfüllen die Voraussetzungen gemäß RED III-Richtlinie².

(3) Die zuständige Immissionsschutzbehörde stellt im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA sicher, dass die im Artenschutz-Fachbeitrag für den jeweiligen WEB aufgeführten Maßnahmen (siehe Anhang „Artenschutz-Fachbeitrag“) durch den Antragsteller umgesetzt werden. Die Notwendigkeit zum Umsetzen von Maßnahmen kann entsprechend den Angaben im Artenschutz-Fachbeitrag für den jeweiligen WEB widerlegt werden.

Erläuterungen zu Ziel 41

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) eine Rechtsgrundlage beschlossen, womit die Ausweisung von WEB auf einer neuen rechtlichen Grundlage basiert.

¹ LEP NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.2024 (GV. NRW. 2024 S.242)

² RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im

Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt den Bundesländern erstmalig verbindliche Flächenziele vor, die gemessen an den Ausbauzielen für Windenergie an Land benötigt werden.

Gemäß Anlage 1 zum WindBG ist das Land NRW verpflichtet bis 2032 1,8 % der Fläche für Windenergie zur Verfügung zu stellen. Im LEP NRW wird in Grundsatz 10.2-5 festgelegt, dass dieser Wert bereits bis 2025 in NRW zu erreichen ist und die Planverfahren parallel durchzuführen sind. Der Planungsregion Arnsberg wird im LEP NRW ein Flächenbeitragswert von 13.186 Hektar zugeteilt (entspricht 2,13 % der Fläche der Planungsregion), welcher in den fünf südwestfälischen Kreisen zu erbringen ist.

Die WEB sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen. Die WEB stehen einer Doppelnutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen offen, sofern es sich um nicht raumbedeutsame PV-Anlagen handelt. Weitere Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten, d.h. die Bereiche die u. a. durch den LEP NRW oder durch Fachrecht ausgeschlossen sind, stehen für eine Nutzung durch PV-Anlagen nicht zur Verfügung. Weitere Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.

Die Festlegung der WEB erfolgte auf der Grundlage eines einheitlichen räumlichen Gesamtkonzepts für die Planungsregion Arnsberg.

Geeignete kommunale Flächen (Konzentrationszonen, Sonderbauflächen) wurden in das gesamtäumliche Konzept mit einheitlichen Kriterien zur Ermittlung der WEB aufgenommen.

Kleinteilige Flächen, die sich u.a. aus fachrechtlicher Sicht nicht für einen Standort einer WEA eignen, wurden aufgrund der Bereichsschärfe des Regionalplans überzeichnet und können somit innerhalb der WEB liegen. Sie sind demnach als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen und dürfen auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene nicht in Anspruch genommen werden. Der Vorrang für die Windenergie gilt für diese Flächen nicht, sie sind bei der Anordnung der WEA (Parklayout) entsprechend zu berücksichtigen. Dies meint u. a. nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die konzeptionelle Herleitung der WEB ist im Windenergiekonzept (als Anlage zum Regionalplan) dargelegt, die Abgrenzungen können den zeichnerischen Festlegungen entnommen werden.

Nach Rechtskraft des Regionalplans können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie dargestellt bzw. Gebiete im Sinne einer Positivplanung nach § 249 BauGB festgesetzt werden.

Die WEB sind Beschleunigungsgebiete gemäß RED III. Für diese wurde eine dem Maßstab und Detaillierungsgrad des Regionalplans entsprechende Umweltprüfung durchgeführt. Innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist daher eine Umweltprüfung im Rahmen nachfolgender Verfahren nicht mehr erforderlich. Damit Konflikte mit Artenschutzrecht, Natura 2000 und der WR-RL weitestgehend ausgeschlossen werden, trifft der Regionalplan entsprechende textliche Festlegungen (Ziel 41 Abs. 3). Darüber hinaus wurde für jeden WEB ein Artenschutzfachbeitrag generiert. Die Voraussetzungen und Regelungen bzgl. Beschleunigungsgebieten können der Planbegründung und der RED III entnommen werden.

Vorhaben zur Nutzung von Windenergie können zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten führen. Sofern innerhalb eines Beschleunigungsgebietes jedoch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, führt dies nicht zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und damit auch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des Artenschutzrechts.

Absatz 3 verpflichtet daher die zuständigen Genehmigungsbehörden, für das Umsetzen derartiger Maßnahmen Sorge zu tragen. Dies wird durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt, die sich aus dem Artenschutzfachbeitrag für den jeweiligen WEB herleiten. Darin enthalten sind Informationen zu den bei Planungen im jeweiligen WEB zu betrachtenden Arten und den Maßnahmen, die für das Vermeiden artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sind. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Detaillierungsgrad des Regionalplans formuliert und im Rahmen einzelner Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Alle hierfür erforderlichen Informationen sind im vom Umweltministerium und LANUV erarbeiteten Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul B³“ zu finden. Die Genehmigungsbehörde muss sicherstellen, dass die anerkannten Maßnahmen wirksam sind. Da im Artenschutz-Fachbeitrag der gesamte WEB betrachtet wird, kann von konkreten Vorhaben, abhängig vom Standort der zu genehmigenden Anlagen, ein deutlich gerin-

³ Modul B ist (Stand 26.02.2025) noch nicht abgeschlossen.

geres Artenspektrum von der jeweiligen Planung betroffen sein, als es für den gesamten WEB ermittelt wurde. Für Arten, die nachweislich von einer Planung nicht beeinträchtigt werden, besteht keine Verpflichtung zum Durchführen von Maßnahmen. Der Artenschutz-Fachbeitrag zeigt daher auch auf, wie die Notwendigkeit von Maßnahmen widerlegt werden kann.

In Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten führt die zuständige Immissionsschutzbehörde ein Screening gemäß Artikel 16a Abs. 4 RED -III durch. Gegenstand des Screenings sind unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen. Sie führt diese Überprüfung auf Grundlage vorhandener Daten durch und kann dabei insbesondere auf die Strategische Umweltprüfung und den Artenschutz-Fachbeitrag für den jeweiligen WEB, sowie ggf. die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zurückgreifen.

Da die Umweltprüfung für den Regionalplan entsprechend seinem Maßstab und Detaillierungsgrad durchgeführt wurde, enthält diese bei manchen schutzgutbezogenen Kriterien lediglich Informationen zum aktuellen Umweltzustand und keine Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Diese sogenannte Abschichtung ist unter anderem wegen der auf Ebene des Regionalplans nicht bestimmaren Anlagenstandorte, der bewegten Topographie und der Bereichsschärfe des Regionalplans erforderlich. Bei welchen Kriterien nur eine Bestandsbeschreibung erfolgte, kann in den Steckbriefen für die Umweltprüfung, sowie im zugehörigen Methodikteil des Umweltberichts nachvollzogen werden. Durch das Betrachten der abgeschichteten Inhalte im Screening des Genehmigungsverfahrens wird die ökologische Sensibilität im Planungsraum berücksichtigt.

Belange des Arten- und Gebietsschutzes (Natura 2000) können durch die Methodik beim Festlegen der WEB und die textlichen Ziele des Regionalplans soweit berücksichtigt werden, dass diesbezügliche rechtliche Konflikte durch die Festlegung der WEB und deren spätere Umsetzung ausgeschlossen werden können. Gleichwohl kann es während der Geltungsdauer des Regionalplans zu Entwicklungen kommen, die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für den Regionalplan nicht vorherzusehen waren. Dies kann zum Beispiel Kenntnisse über Vorkommen geschützter Arten oder Entwicklungen bei der Zusammensetzung von Lebensräumen betreffen. Daher sind bisher unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten sowie auf Natura-2000-Gebiete im Screening zu betrachten. Dies schließt auch Gebiete mit ein, die zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses noch keinen für die Belange

des Arten- oder Gebietsschutzes relevanten Status erlangt haben, zum Beispiel faktische oder rechtskräftig geschützte Vogelschutzgebiete.

Der Regionalplan legt fest, dass in bestimmten Bereichen (WEB) die Nutzung der Windenergie Vorrang von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat. In der Umweltprüfung für den Regionalplan werden daher nur die Auswirkungen der WEB selbst ermittelt, beschrieben und bewertet und soweit dies auf Ebene des Regionalplans möglich, methodisch sinnvoll abbildbar und sachgerecht ist, ihr Umfeld mit einbezogen. Nicht betrachtet werden dabei Faktoren, die nicht zum Regelungsregime des Regionalplans gehören, wie zum Beispiel das Parklayout, privatrechtliche Belange oder für die Erschließung unter Umständen erforderliche Maßnahmen des Straßen- und Wegebau. Gegenstand des Screenings sind demzufolge auch mögliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, zum Beispiel durch die Zuwegung, auf Flächen außerhalb von WEB, die einem fachrechtlichen Schutz unterliegen.

Der Umgang mit den im Screening beigebrachten Informationen über höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ist den fachrechtlichen Regelungen zu entnehmen.